



## Statuten Nachbarschaft Rötel

1. Name

Unter dem Namen "Nachbarschaft Rötel" in Zug besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ZGB

2. Zweck

- Förderung der nachbarlichen Beziehungen
- Wahrung der Interessen des Quartiers
- Organisation von Veranstaltungen

Schaffung von Hilfsdiensten

3. Gebiet

Weinbergstrasse, Blasenbergstrasse (inkl.St.Verena), Rötel, Obersack, Lüssirainstrasse, Steren, Gutsch, Weinberghöhe, Weidstrasse und dazu gehörige Erschliessungsstrassen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen von mindestens 18 Jahren werden, welche im Gebiet der Nachbarschaft Wohnsitz oder Grundeigentum haben. Die Mitgliedschaft erfolgt formlos nach Einzahlung des Jahresbeitrags oder schriftlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, durch Wegfall der Voraussetzung für die Auf-nahme oder durch vom Vorstand vorgenommenen Ausschluss bei trotz Mahnung nicht einbezahltem Jahresbeitrag. Bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen bei Austritt während des Vereinsjahres.

- 5. Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
  - Jährlichen Mitglieder-/ Familien-Beiträgen
  - Ueberschüssen aus Veranstaltungen
  - Zuwendungen aller Art

6. Organe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

7. Generalversammlung

Sie tritt auf Einladung des Vorstands alljährlich , ordentlicherweise im Frühjahr, zusammen. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Die Befugnisse der Generalversammlung umfassen:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrags pro Mitglied/Familie
- Wahl von Vorstand, Präsident und Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Aenderungen der Statuten

8. Der Vorstand besteht aus:

mindestens fünf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und mind. 1 weiteren Mitglied. Er konstituiert sich mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten selbst. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Rechnungsrevisoren.

Die zwei Revisoren prüfen Kassaführung und Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht zu handen der Generalversammlung. Amtsdauer und Wiederwahl sind gleich wie beim Vorstand

- 9. Vereinsjahr: Es stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- Haftung: Für die Verbindlichkeiten der Nachbarschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 11. Auflösung: Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwe-senden Mitglieder die Auflösung der Nachbarschaft beschliessen, sofern ein entsprechender Antrag mit der Einladung zur Versammlung gestellt worden ist. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Ein aus der Liquidation sich ergebender Ueberschuss ist an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug zu überweisen. Zug, 22.November 1983